



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Freyung 8  
Österreich

**Mag. Christian Neuwirth**  
**Sprecher des**

**Verfassungsgerichtshofes**

Tel ++43 (1) 531 22-1006

Fax ++43 (1) 531 22-499

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.verfassungsgerichtshof.at](http://www.verfassungsgerichtshof.at)

## Presseinformation

### **VfGH hat Bedenken gegen Vorratsdaten-Speicherung und wendet sich an EuGH**

Der Verfassungsgerichtshof hat Bedenken, dass die EU-Richtlinie über die sogenannte Vorratsdatenspeicherung der EU-Grundrechtecharta widersprechen könnte. Die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter haben aus diesem Grund den Europäischen Gerichtshof (EuGH) eingeschaltet und ihm Fragen zur Auslegung der EU-Grundrechtecharta vorgelegt.

Anlass für diese Vorgangsweise sind Anträge an den Verfassungsgerichtshof, die sich gegen behauptete Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes über die Vorratsdatenspeicherung richten. Die bekämpften gesetzlichen Bestimmungen sind in Umsetzung der Vorratsdatenspeicherungs-Richtlinie der EU beschlossen worden. Es haben sich bisher die Kärntner Landesregierung, ein Angestellter eines Telekommunikations-Unternehmens sowie zusammengefasst insgesamt über 11.000 Privatpersonen an den Verfassungsgerichtshof gewendet.

Die EU-Grundrechtecharta garantiert - wie die Europäische Menschenrechtskonvention und das in der österreichischen Verfassung verankerte Grundrecht auf Datenschutz - , dass jede Person das Recht auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten hat. Bei der Beurteilung der bekämpften Bestimmungen hat der Verfassungsgerichtshof auch die EU-Grundrechtecharta als Prüfungsmaßstab anzuwenden.

Dem Verfassungsgerichtshof ist bewusst, dass die Vorratsdatenspeicherung die Ermittlung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten zum Ziel hat. "Ungeachtet dessen bestehen Bedenken hinsichtlich der Pflicht zur Vorratsdatenspeicherung an sich und der mit ihr notwendig verbundenen Folgen", so die 14 Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter in ihrem Beschluss.

"Die Vorratsdatenspeicherung betrifft fast ausschließlich Personen, die keinen Anlass für die Datenspeicherung gegeben haben. Die Behörden ermitteln ihre Daten und sind über das private Verhalten solcher Personen informiert. Dazu kommt das erhöhte Risiko des Missbrauchs", erklärt VfGH-Präsident Gerhart Holzinger zu den Bedenken. Und weiter: "Der Verfassungsgerichtshof ist verpflichtet, den EuGH einzuschalten, wenn er Zweifel an der Gültigkeit bzw. Auslegung von Unionsrecht hat. Wir haben Zweifel daran, dass die EU-Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung mit den Rechten, die durch die EU-Grundrechtecharta garantiert werden, wirklich vereinbar ist".

Zum weiteren Ablauf: Mit diesem Vorlagebeschluss an den EuGH ist das Verfahren unterbrochen. Nach der Beantwortung der Fragen durch den EuGH nimmt der Verfassungsgerichtshof die Beratungen wieder auf. Wie lange der EuGH für sein Verfahren braucht, lässt sich nicht abschätzen. Für das Jahr 2011 gibt der EuGH eine durchschnittliche Verfahrensdauer bei Vorabentscheidungsersuchen von 16,4 Monaten an.

Die Vorratsdatenspeicherung bleibt trotz des Vorlagebeschlusses bis auf weiteres in Kraft. Für den VfGH besteht nämlich keine Möglichkeit, dass er die entsprechenden Regelungen von sich aus vorläufig außer Kraft setzt.

Presseinformation vom 18.12.2012

Zahl der Entscheidung: G 47/12, G 59/12, G 62,70,21/ 12

*Anhang: Die Fragen des Verfassungsgerichtshofes (VfGH)  
an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) im Wortlaut*

*1. Zur Gültigkeit von Handlungen von Organen der Union:*

*Sind die Art. 3 bis 9 der Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsdatenspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG mit Art. 7, 8 und 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vereinbar?*

*2. Zur Auslegung der Verträge:*

*2.1. Sind im Lichte der Erläuterungen zu Art. 8 der Charta, die gemäß Art. 52 Abs. 7 der Charta als Anleitung zur Auslegung der Charta verfasst wurden und vom Verfassungsgerichtshof gebührend zu berücksichtigen sind, die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr für die Beurteilung der Zulässigkeit von Eingriffen gleichwertig mit den Bedingungen nach Art. 8 Abs. 2 und Art. 52 Abs 1 der Charta zu berücksichtigen?*

*2.2. In welchem Verhältnis steht das in Art. 52 Abs. 3 letzter Satz der Charta in Bezug genommene "Recht der Union" zu den Richtlinien im Bereich des Datenschutzes?*

*2.3. Sind angesichts dessen, dass die Richtlinie 95/46/EG und die Verordnung (EG) 45/2001 Bedingungen und Beschränkungen für die Wahrnehmung des Datenschutzgrundrechts der Charta enthalten, Änderungen als Folge des späteren Sekundärrechts bei der Auslegung des Art. 8 der Charta zu berücksichtigen?*

*2.4. Hat unter Berücksichtigung des Art. 52 Abs. 4 der Charta der Grundsatz der Wahrung höherer Schutzniveaus in Art. 53 der Charta zur Konsequenz, dass die nach der Charta maßgeblichen Grenzen für zulässige Einschränkungen durch Sekundärrecht enger zu ziehen sind?*

*2.5. Können sich im Hinblick auf Art. 52 Abs. 3 der Charta, Abs. 5 der Präambel und die Erläuterungen zu Art. 7 der Charta, wonach die darin garantierten Rechte den Rechten nach Art. 8 EMRK entsprechen, aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 8 EMRK Gesichtspunkte für die Auslegung des Art. 8 der Charta ergeben, die die Auslegung des zuletzt genannten Artikels beeinflussen?*